



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung und Bewilligung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 19-0312 (G 2 k)

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 45 43, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**10. Juli 2020**

# Hochwassersicherer Ausbau des Gossauerbachs im Bereich Grütstrasse mit Gewässer- raumfestlegung

Gemeinde Gossau

Bauherrschaft Tiefbauamt Kanton Zürich, P+R, Kunstbauten, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Projektverfasser Forster Linsi AG Ingenieure und Planer, Frohwiesstrasse 5, 8330 Pfäffikon

Hydraulische  
Bemessung Flussbau AG, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich

Gewässer Gossauerbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Lage Grütstrasse, Kat.-Nr. 8357, 8355, 8360, 8385, 4663, 5959, 5290, 8605, 82, 8359, Kern-  
und Zentrumszone

Koordinaten Von 2699567 / 1240364 bis 2699520 / 1240346

Massgebende Technischer Bericht vom 11.06.2019

Unterlagen Situationsplan, Plan Nr. 3556-002 1:200 vom 11.06.2019  
Situationsplan, Plan Nr. 3556-003 1:200 vom 11.06.2019  
Grabenprofil, Plan Nr. 3556-004 1:50 vom 19.03.2020  
Längenprofil, Plan Nr. 3556-005 1:200/50 vom 11.06.2019  
Querprofil, Plan Nr. 3556-006 1:50 vom 11.06.2019  
Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 11.06.2019  
Gewässerraumfestlegung, Situation, Plan Nr. 3556-052 1:500 vom 19.03.2020  
Rechtskraftbescheinigung öffentliche Auflage vom 16.08.2019  
Beilagen Hydraulische Bemessungen Büro Flussbau AG vom 03.12.2018  
Beilagen Hydraulik Roswisbach.msg (Email Flussbau AG) vom 06.02.2019  
Schreiben TBA vom 05.11.2019  
Präzisierung zu den Abflüssen - Bericht vom 28.01.2020

Beurteilungen A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Fischerei  
C. Strasseninspektorat  
D. Gewässerraumfestlegung



## Sachverhalt

Aufgrund der Sanierung der Ortsdurchfahrt Gossau plant das Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA), die bestehende Eindolung des Gossauerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Bereich der Grütstrasse (Objekt-Nr. 115-009) hochwassersicher auszubauen und den Gewässerraum entlang des Gossauerbachs und des Roswisbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.3, festzulegen.

Ausbaulänge	etwa 265 m (inkl. Ein- und Auslaufbauwerke)
Ausbauwassermenge	11 m <sup>3</sup> /s (HQ <sub>100</sub> ), aufgeteilt mittels Blende/Tafelschütz in 1 m <sup>3</sup> /s in Bachdole und 8.7 m <sup>3</sup> /s in HW-Entlastungskanal, Zufluss in Bachdole durch Laufenbach (Seitengewässer) mit einer Abflussmenge von 1.3 m <sup>3</sup> /s (Abflussmenge Dole = 2.3 m <sup>3</sup> /s)
Randbedingung	Das Projekt «Hochwassersicherer Ausbau Durchlass Grütstrasse» (AWEL 19-0312) ist abhängig vom Projekt «Ausdolung und Revitalisierung Gossauerbach, Abschnitt Frohbach» (AWEL 19-0199). Da ein rund 25 m langer offener Gewässerabschnitt entlang der Grütstrasse, Kat. Nr. 82, Gossau, zukünftig eingedolt geführt wird wurde mit der Gemeinde und diversen Umweltverbänden ein Aufwertungs- und Revitalisierungsprojekt ausgehandelt. Dabei werden ein 50 m langer Abschnitt des Gossauerbachs im Bereich Frohbach ausgedolt und zusätzlich ein rund 130 m langer Abschnitt durch die Gemeinde revitalisiert. Diverse Umweltverbände haben dieses Vorgehen mit dem Schreiben vom 28. April 2015 positiv beurteilt.
Öffentliche Auflage	Die beiden Projekte mit den Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 16. August bis 15. Oktober 2019 bei der Gemeinde Gossau öffentlich auf. Während der 60-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Ausgaben des Tiefbauamts des Kantons Zürich wurden mit der Direktionsverfügung Nr. 606 vom 22. Januar 2019 bewilligt.

Der neue Durchlass besteht aus einem Zweikammernsystem: Einer fischgängigen Bachdole (lichte Breite 1.3 m, lichte Höhe 1.4 m) und einem parallel verlaufenden Hochwasserentlastungskanal (lichte Breite 1.7 m). Bei einem Hochwasserabfluss HQ<sub>100</sub> von 11 m<sup>3</sup>/s beträgt das Freibord 0.7 m in der Bachdole und 0.3 m im Hochwasserentlastungskanal.

Am 5. November 2019 ist das Gesuch des TBA für den Ausbau des Gossauerbachs in der Grütstrasse beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, zur Prüfung eingegangen. Das ausgearbeitete Vorprojekt - bautechnisch fehlen noch die statischen Angaben - wurde detailliert hydraulisch untersucht, so dass es aus Sicht Wasserbau dem Stand eines Bauprojektes entspricht.



## **Erwägungen**

### **A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)  
Gossauerbach, 3.0

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen.

Bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich sowie den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen einer Bewilligung (§ 18 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 [WWG]). Zuständig ist gemäss der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmegewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Da der hochwassersichere Ausbau des Baches nur so gewährleistet werden kann, wie im Projekt vorgesehen, ist der neue Durchlass standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach § 18 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 GSchG können demnach erteilt werden.



## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Eine Eindolung eines Bachabschnittes bedeutet einen einschneidenden Eingriff in die Gewässersohle und Böschung und stellt einen bedeutenden Einschnitt im Lebensraum der Fische und anderen aquatischen Lebewesen dar. Im Rahmen einer Hochwasserschutzmassnahme soll die Abflusskapazität der bestehenden Eindolung erhöht sowie ein offen fließender Teil des Gossauerbachs eingedolt und als zukünftiger Gehweg genutzt werden. Eindolungsprojekte in Fischgewässern werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) grundsätzlich abgelehnt. Da aber am Frohbach gleichzeitig ein Revitalisierungsprojekt geplant ist und sich die zukünftig eingedolte Strecke zwischen zwei Eindolungen in einem Siedlungsgebiet befindet, kann das Projekt unter Auflagen bewilligt werden. Die FJV ist bei der Ausgestaltung des Revitalisierungsprojektes eng mit einzubeziehen.

Die Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt des Gossauerbachs im Siedlungsgebiet der Gemeinde Gossau ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

## **C. Strasseninspektorat**

TBA-SI-UR Sachbearbeitung: Beat Rebsamen (+41 43 257 94 03)  
Standort: Gossau, Route 357 / Grütstrasse, km 4.7 - 5.05

Beim hochwassersicheren Ausbau des heutigen Durchlasses handelt es sich um ein Projekt des Tiefbauamtes. Zum Projekt wird innerhalb des TBA-internen Koreferates Stellung genommen.

Da der Gewässerraum am eingedolten Gossauerbach seitlich nicht über die Anlage hinausgeht, wird dem Gewässerraum zugestimmt.

## **D. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Geprüft wurde der Gewässerraum gemäss § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG und lag bereits öffentlich auf.

Gemäss dem vereinfachten Verfahren entfiel dadurch die Vorprüfung des Entwurfs der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung durch das AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV sowie die schriftliche Information der von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer über den Beginn der öffentlichen Auflage, gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV.

Gestützt auf Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.



### **Minimaler Gewässerraum**

Da sich der massgebende Abschnitt des Gossauerbachs und des Roswisbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für den Gossauerbach 17 m und für den Roswisbach 11 m.

### **Erhöhung Gewässerraum**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Der betreffende Abschnitt des Gossauerbachs und des Roswisbachs verläuft auf dem ganzen Abschnitt unterhalb der Kantonsstrasse und bleibt eingedolt. Der Gossauerbach weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen mittleren und der Roswisbach einen geringen Revitalisierungsnutzen auf (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand). Beide Gewässerabschnitte sind nicht als prioritäre Abschnitte (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) für die Revitalisierung bezeichnet. Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung besteht somit kein Potenzial. Es handelt sich zudem weder um gewässerökologisch wenig beeinträchtigte, natürliche oder naturnahe Abschnitte noch um Abschnitte in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Damit ist eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung weder am Abschnitt des Gossauerbachs noch am Abschnitt des Roswisbachs erforderlich.

Es sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstigen Gewässernutzungen in den betreffenden Abschnitten des Gossauerbachs und des Roswisbachs vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung ist für die beiden eingedolten Abschnitte nicht von Bedeutung. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der Gewässernutzung besteht demnach nicht.

### **Anpassung an die baulichen Gegebenheiten**

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der Abschnitt des Gossauerbachs in der Grütstrasse ist eingedolt und befindet sich zusätzlich in einem dicht überbauten Gebiet. Eine Reduktion aus Sicht des Hochwasserschutzes ist möglich, da die Dole mit dem vorliegenden Projekt hochwassersicher ausgebaut wird (Schutzziel HQ<sub>100</sub> wird erreicht). Auf den beidseitigen Unterhaltsstreifen von 3 m wird verzichtet, da der Platz durch die Strasse bereits vorhanden ist.

Die Voraussetzungen für eine Reduktion sind somit gegeben. Der Gewässerraum am Gossauerbach in der Grütstrasse wird auf den minimalen Unterhaltsarbeitsraum von 4.6 m reduziert und beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet.



Am Abschnitt des Roswisbachs wird keine Reduktion des minimalen Gewässerraums angestrebt. Die Anordnung des Gewässerraums erfolgt ebenfalls gleichmässig zum Gewässer und in Abstimmung auf den bereits rechtskräftig festgelegten Gewässerraum des oberhalb angrenzenden Abschnitts.

### **Schlussprüfung**

Die Festlegung des Gewässerraums am Gossauerbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, und am Roswisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.3, im Abschnitt Grütstrasse, wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt Grütstrasse mit der vorliegenden Verfügung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 84B-11266-14-07 zur Gewässerraumfestlegung vom 11. Juni 2019 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 84B-11266-14-08 vom 19. März 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Grütstrasse steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

### **Es wird verfügt:**

- I. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**
1. Die wasserbaupolizeiliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Die vorliegende Bewilligung (AWEL 19-0312) tritt erst in Kraft, wenn die Projektfestsetzung der Massnahme «Ausdolung und Revitalisierung Gossauerbach, Abschnitt Frohbach» (AWEL 19-0199) rechtlich und finanziell gesichert ist.
  - b) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - c) Die zuständige Gebietsingenieurin, Sandra Winiger, sandra.winiger@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
  - d) Die Detailpläne des Ein- und Auslaufsbereichs (Portale) sind zur Genehmigung dem AWEL zwei Monate vor Baubeginn nachzureichen.
  - e) Die Sohle des Durchlasses muss eine Niederwasserrinne aufweisen. Diese ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzubespochen.

- f) Vor Baubeginn ist die schriftliche Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer einzuholen.
- g) Die Zustimmung oder Bewilligung betroffener Dritter (z. B. Private, weitere kantonale Fachstellen, Gemeinde u. a.) sind durch das Tiefbauamt separat einzuholen.
- h) Die wasserbaulichen Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- i) Für die wasserbaulichen Belange und deren Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson resp. eine Fachbauleitung Wasserbau beizuziehen.
- j) Durch die Bauarbeiten entfernte Uferbestockungen sind zu ersetzen. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- k) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- l) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit, kein Jurakalk) zu verwenden.
- m) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- n) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- o) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- p) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- q) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme des Werks zusammen mit der Fischerei, sowie dem Bauherrn, der Projektleitung, der betroffenen Gemeinde und dem Unternehmer einzuladen.
- r) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässers im Einflussbereich der Eindolung ist alleinige Sache des Bewilligungsinhabers bzw. seines Rechtsnachfolgers und geht zu seinen Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.



2. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vom Bewilligungsinhaber spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen.
5. Das Tiefbauamt des Kantons Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
6. Im Grundbuch ist auf Kosten des Tiefbauamts des Kantons Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst ein öffentliches Gewässer» bzw. «durch das Grundstück fliesst ein öffentliches Gewässer, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
7. Das zuständige Grundbuchamt wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 für den hochwassersicheren Ausbau der Eindolung des Gossauerbachs in Gossau wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten an der Eindolung des Gossauerbachs sollen in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der Beginn der Arbeiten an der Bacheindolung ist dem zuständigen Fischereiaufseher Christoph Quinter ([christoph.quinter@bd.zh.ch](mailto:christoph.quinter@bd.zh.ch)) mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

## III. Strasseninspektorat

Der Gewässerraumfestlegung wird zugestimmt.



#### **IV. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum an den Abschnitten der öffentlichen Gewässern Gossauerbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0 und Roswisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.3, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

#### **V. Gebühren**

Auf Gebühren wird verzichtet.

#### **VI. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **VII. Mitteilung**

- Tiefbauamt Kanton Zürich, P+R, Kunstbauten, Beat Strahm, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Forster & Linsi AG, Frohwiesstrasse 5, 8330 Pfäffikon
- AWEL / Wasserbau / Marco Walser und Ruedi Karrer (per E-Mail)
- AWEL / Wasserbau / Stephan Suter, Mikal Müller und Lisa Heidler (per E-Mail)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef



Versanddatum: 10. Juli 2020